

**Öffentliche Sitzung der
5. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Gelsenkirchen**

Abschnitt

Lünen, 16. Dezember 1998

In den Verwaltungsstreitverfahren

5 L 3572/98

5 L 3573/98

5 L 3574/98

Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG
Tyczewski,

Richterin am VG Blaschke,

Richterin Lampe,

ehrenamtliche Richterin
Ursula Michaelis,

ehrenamtlicher Richter
Helmut Glinka,

VG.-Angestellte Wischnewski
als Protokollführerin.

5 L 3572/98

des Herrn Gerd Schneider, Viktoria-
straße 41 d, 44532 Lünen,

5 L 3573/98

des Herrn Heinrich Jahner, Rathenau-
straße 45, 44532 Lünen,

5 L 3574/98

der Eheleute Reinhard und Monika
Weber, beide wohnhaft: Rathenau-
straße 43, 44532 Lünen,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte in allen

Verfahren:

Rechtsanwälte Kerber und andere,
Hagener Straße 13, 58239 Schwerte,

Gz.: 98/02305,

98/02303,

98/02304,

g e g e n

den Stadtdirektor der Stadt Lünen,
44530 Lünen,

Gz.: 8.6/v.Hf.-möll.,

Antragsgegner,

beigeladen in allen Verfahren:

Arbeitnehmerverein e.V. - Islamischer Kul-
turverein -, vertreten durch den Vorsitzen-
den, Herrn Özdemir Koc, Am
Heikenberg 12, 44534 Lünen,

wegen öffentlichen Baunachbarrechts

erscheinen zur mündlichen Verhandlung:

1. die Antragsteller und Rechtsanwalt Dr. Kersting,
2. für den Antragsgegner:
die Herren vom Hofe, Host, Rosemann und Surholt,
3. für den Beigeladenen:
der Vereinsvorsitzende, Herr Koc, der Geschäftsführer, Herr Yildizhan, sowie der 2. Vorsitzende, Herr Evin,

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Vertreter des Beigeladenen erklären:

Der Nutzungsbeginn hänge vom Sonnenaufgang ab. Im Sommer beginne die Nutzung frühestens um 4.00 Uhr morgens, zur Zeit finde das Morgengebet gegen 7.45 Uhr statt. Ca. drei Monate im Jahr finde das Morgengebet vor 6.00 Uhr morgens statt. Die Nutzungszeit abends hänge vom Sonnenuntergang ab. Im Sommer finde das Abendgebet spätestens um 23.00 Uhr statt, zur Zeit etwa um 18.00 Uhr. Der Konferenzraum werde eigentlich als solcher genutzt. An den hohen Feiertagen rechne man allerdings mit 250 bis 300 Personen. Der Konferenzraum werde dann als weiterer Gebetsraum genutzt. Die Räumlichkeit würden im normalen Alltagsbetrieb nur von den Vereinsmitglieder genutzt. Zur Zeit habe dieser Verein ca. 320 Mitglieder, bei einer Hochzeitsfeierlichkeit kämen auch Gäste hinzu. Man rechne mit 300 bis 350 Personen. Eine Vermietung von Räumlichkeiten solle nicht erfolgen.

Auf Nachfrage der Antragsteller erklären die Vertreter des Beigeladenen:
Eine gleichzeitige Nutzung von Teeraum und Gebetsraum finde nicht statt.

Die Vertreter der Beigeladenen erklären:

Im Normalfall sei der Mann Vereinsmitglied. Die übrigen Familienmitglieder könnten die Räumlichkeiten nutzen. Ausnahmsweise könnten auch Frauen Mitglieder sein, etwa wenn der Ehemann verstorben ist.

Die Vertreter des Beigeladenen erklären:

Zwar habe der Verein 320 Mitglieder, doch kämen nie alle gleichzeitig in das Kulturzentrum. Das ließen schon die Arbeitsbedingungen der Mitglieder (Arbeitszeit) nicht zu.

Der Vertreter des Beigeladenen erklärt:

Wenn er von hohen Feiertagen rede, meine er zwei Feiertage im Jahr. Der eine liege am Ende des Ramadan, der andere sei das Opferfest. Das Opferfest sei ein beweglicher Feiertag.

Die mündliche Verhandlung wird unterbrochen und fortgesetzt.

Die mündliche Verhandlung wird nochmals unterbrochen, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, den vom Gericht skizzierten Vergleichsvorschlag zu erörtern.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung schließen die Beteiligten auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

- I. Die Baugenehmigung wird um folgende Regelung ergänzt bzw. geändert:
 1. Der Beigeladene wird sicherstellen, daß das Kulturzentrum mit Ausnahme der beiden hohen Feiertage (Zucker- und Opferfest) von nicht mehr als 320 Personen gleichzeitig genutzt wird.
 2. Es dürfen maximal sechs türkische Hochzeiten mit mehr als 150 Teilnehmern, aber nicht mehr als 320 Teilnehmern, im Jahr stattfinden.
 3. Der Beigeladene wird dem Antragsgegner diese Hochzeitsveranstaltungen anzeigen.
 4. Die Terrassenanlage im Untergeschoß wird in ihrem äußeren Teil aufgehoben und durch eine bepflanzte Böschung ersetzt. Der innere Bereich wird abgetrennt durch eine geschlossene Glaswand mit starren Elementen.
- II. Die Kostenentscheidung bleibt dem billigen Ermessen des Gerichts vorbehalten.

v. u. g.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragsteller erklärt:
Der Widerspruch vom 14. September 1998 wird insgesamt zurückgenommen.

v. u. g.

Dem Vertreter des Antragsgegners werden sämtliche überreichten Beiakten zurückgegeben.

Tyczewski
Beginn der Sitzung: 13.30 Uhr
Ende der Sitzung: 16.45 Uhr

Wischnewski
Zugleich für die Richtigkeit
der Stenogrammübertragung



Auskunft erteilt Herr Bernd Rosemann
 Nummer 163
 Rufnummer 02306-104 359
 Öffnungszeiten montags, dienstags und 8.00 - 16.00 Uhr
 donnerstags 8.00 - 15.00 Uhr
 mittwochs 8.00 - 12.30 Uhr
 freitags
 » Terminvereinbarung empfehlenswert «

STADT LÜNEN
 DER STADTDIREKTOR
 - Bauordnung -

Aktenzeichen **00894-98-03**

Briefadresse:
 44530 Lünen

Arbeitnehmerverein e. V.

Paketadresse und Hausanschrift:
 Willy-Brandt-Platz 1
 44532 Lünen

Islamischer Kulturverein
 Roonstr. 37
 44536 Lünen

Telefax:
 02306/104 432

Vorhaben **Neubau eines Türkisch-Islamischen Kulturzentrums**

Grundstück **Lünen, Roonstr. 37**
 Gemarkung Lünen Lünen Lünen Lünen
 Flur 17 17 17 17
 Flurstück 348 347 556 774

Lünen, 31.08.1998

Baugenehmigung

Nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der gültigen Fassung.

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung, das Vorhaben entsprechend den beigelegten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Bestandteil der Baugenehmigung sind:

- I. Das Gutachten des RWTÜV vom 01.07.1998, G.-Nr. 3.5.3/528/98 über die Geräuschmissionen des Türkisch-Islamischen Kulturzentrums Lünen durch Fahrzeugverkehr auf dem Parkplatz und auf der Roonstraße sowie die Nutzung der Außenterrasse (Anlage 1) und das Schreiben des RWTÜV vom 13.07.1998, Az.: 5.0.3/528/98 Bue/Len (Anlage 3).
- II. Die brandschutztechnische gutachtliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. Hans Joachim Pabst vom 17.07.1998, Auftrag Nr. B98 1249 (Anlage 5).
- III. Das Verkehrsgutachten der BGS Ingenieursozietät vom Juli 1998 (Anlage 6).

Voraussetzung für die Genehmigung waren:

- die Baulast Nr. 2466 vom 11.05.98 für die Vereinigung verschiedener Flurstücke zu einem Baugrundstück.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

1. Mit Schreiben vom 26.08.98 hat der Bauherr mitgeteilt, daß auf die zweite Etage (OG) über dem Verwaltungstrakt verzichtet wird. Außerdem soll der geplante Kinderhort entfallen (die vorhandene Wohnung in diesem Bereich bleibt bestehen) und die Minarethöhe verringert werden. Der Entwurfsverfasser hat in Gegenwart des Bauherrn diese Änderungen in den Bauplänen des Bauantrages am 26.08.98 durch Blau-eintagungen in den Räumen der Bauordnung vorgenommen. (H)
2. Die Oberkante des Minarets darf das Maß von 79,09 m über N.N. nicht überschreiten (siehe Nachweis der Abstandfläche und Darstellung im Lageplan des Vermessungsingenieurs). (B)
3. Rechtsgrundlage für diesen Bescheid ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (H).
4. Die im Gutachten des RWTÜV vom 01.07.1998, G.-Nr. 3.5.3/528/98 über die Geräuschmissionen des Türkisch-Islamischen Kulturzentrums Lünen durch Fahrzeugverkehr auf dem Parkplatz und auf der Roonstraße sowie die Nutzung der Außenterrasse (Anlage 1) und im Schreiben des RWTÜV vom 13.07.1998, Az.: 5.0.3/528/98 Bue/Len (Anlage 3) aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind einzuhalten und auszuführen. (B)
5. Eine Nutzung der Außenterrasse im Untergeschoß wird gemäß Schreiben des Architekten Erkal vom 09.07.1998 (Anlage 4) auf die Zeit zwischen 09.00 Uhr und 22.00 Uhr begrenzt. Eine Nutzung über die Zeit von 22.00 Uhr hinaus ist nicht zulässig. (A)
6. Gemäß Schreiben des Islamischen Arbeitnehmervereins in Lünen und Umgebung vom 08.07.1998 (Anlage 2) findet ein Gebetsausruf vom Minarett aus nicht statt (siehe auch Gutachten des RWTÜV vom 01.07.98 Punkt 1 „Allgemeines“ letzter Absatz). (H)
7. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung des baulichen Brandschutzes sind Bestandteil der Baugenehmigung. (A)
8. Entsprechend § 72 Abs. 7 BauO NW hat der Bauherr dem Bauordnungsamt der Stadt Lünen nach Fertigstellung des Gebäudes eine Bescheinigung des für die Prüfung des Brandschutzes zuständigen staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die geprüften Anforderungen berücksichtigt worden sind. Siehe hierzu auch § 16 Abs. 3 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige. (A)
9. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung. (A)
10. Für das Bauvorhaben sind Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Diese Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW aufgestellt oder geprüft sein. Während der Bauausführung hat der staatl. anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berechnung vorzunehmen.

Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht vorzulegen, der als Anlage Wä und Sch der Baugenehmigung beigelegt ist. (B)
11. Der Anschluß der Grundstücksentwässerung an den städt. Kanal ist nach der Entwässerungssatzung der Stadt Lünen genehmigungspflichtig. Die Anschlußgenehmigung ist nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung und ist beim Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung (SAL) Lünen mit allen erforderlichen Unterlagen zu beantragen (Tel.92810-0). (H)

12. Während der Rohbauarbeiten ist beim Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL) die Abnahme des Kanalanschlusses an den Straßenkanal zu beantragen. Die Bescheinigung über die Abnahme ist bei der Bauzustandsbesichtigung vorzulegen. (A)
13. Die Betongüte-Nachweise der Stahlbetonkonstruktion sind bis zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaues vorzulegen. (A)
14. Auf dem Baugrundstück sind mindestens 25 m² Kinderspielfläche anzulegen. 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten, es sind 3 Sitzplätze und 2 Spielgeräte aufzustellen. Beachten Sie dabei bitte die Satzung der Stadt Lünen vom 16.11.1972 über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder und § 9 der BauO NW. (A)
- 12 15. Die Überfahrt vom Baugrundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche ist genehmigungspflichtig und nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die Überfahrt ist bei der Stadt Lünen - Straßenbau - zu beantragen, soweit nicht schon genehmigt vorhanden. (Frau Szponik, Tel. 104 639). (A)
16. Jede Wohnung und jede sonstige Nutzungseinheit müssen einen eigenen Wasserzähler haben. (§ 44 Abs. 3 BauO NW). (A)
17. Innerhalb jeder Wohnung soll eine Abstellfläche von mind. 0,5m² geschaffen werden. (A)
18. Jede Wohnung soll über einen Abstellraum von mind. 6m² Größe verfügen. (A)
19. Geländer und Umwehrungen sind so auszubilden, daß Kindern das Durch- und Überklettern erschwert ist, z.B. Abstand senkrechter Stäbe max. 12 cm, keine leiterähnlichen Horizontalstäbe (§ 41 BauO NW). (A)
20. Auf dem Baugrundstück sind die 140 auf dem Grundstück ausgewiesenen Pkw-Stellplätze bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens und vor einer Benutzung herzustellen und ständig zu unterhalten (§ 51 BauO NW). (A)
21. Für die Bäder und WC-Anlagen ohne Außenfenster ist nach § 50 Abs. 4 BauO NW eine Lüftung nach DIN 18017 erforderlich. (A)
22. Für die Aufstellung von beweglichen Abfallbehältern ist auf dem Grundstück bzw. im Gebäude bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ein Abstellplatz nach § 47 BauO NW in Absprache mit dem Amt für Abfallwirtschaft zu schaffen. (A)
23. Nach § 81 (3) BauO NW ist ein amtlicher Nachweis darüber vorzulegen, daß die Grundrißflächen und die festgelegte Höhenlage eingehalten worden sind (Sockelabnahme). Diese Sockelabnahme hat vor Erstellung der Kellerdecke zu erfolgen. (A)
24. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. (H)
25. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaues und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. (H)
26. Die haustechnischen Anlagen sind nicht Gegenstand der Baugenehmigung, sondern unterliegen den Verfahrensvorschriften nach § 66 BauO NW. (H)
27. Werbeanlagen sind nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung. Vor Ausführung von Werbeanlagen ist der Abteilung Bauordnung ein gesonderter Antrag mit Bauvorlagen nach § 7 der BauPrüfVO einzureichen. (H)

28. Bei der Errichtung und Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluß von Feuerstätten an Schornsteine muß der Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen, daß sich der Schornstein in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossene Feuerstätte geeignet ist (§ 43 Abs. 7 BauO NW). Ich weise darauf hin, daß eine abschließende Beurteilung nur dann abgegeben werden kann, wenn der Schornstein auch im Rohbauzustand überprüft wird. Bitte informieren und beauftragen Sie frühzeitig den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister. (H)
29. Eine Straßenaufbruchgenehmigung oder die Genehmigung zum Anschluß der Entwässerungsleitung an die öffentliche Kanalisation ist gesondert bei der Stadt Lünen, Fachbereich 4.6 - Straßenbau - zu beantragen. (H)
30. Die nicht überbauten Flächen des Grundstücks sind einzugrünen und mit standortgerechten Büschen und Bäumen zu bepflanzen. (A)
31. Die Begrünung des Grundstückes sollte außerdem wie folgt ausgeführt werden: (H)
- die Flachdächer sollten eine extensive Dachbegrünung erhalten.
 - geschlossene Fassadenbereiche von mindestens 5,0 m Breite sollten durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen begrünt werden.
32. Die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen bleibt vorbehalten. (H)
33. Für die Anordnung des Leichenraumes gelten folgende Hinweise und Auflagen:
- Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen“ vom 07.08.1980 (SGV. NW. Stand 01.12.1980) ist einzuhalten, insbesondere die Vorschriften der §7-§12. (H)
 - Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift (UVV 4.7 - Friedhöfe und Krematorien - Gartenbauberufsgenossenschaft) in der aktuellen Fassung ist einzuhalten. (H)
 - Vom Ort der Leichenaufbewahrung sind sonstige Räume zu trennen. (A)
 - In Leichenräumen müssen Waschgelegenheiten vorhanden sein, die mit einem Waschbecken mit fließendem Wasser, einem Waschmittelspender und einem Handtuchspender für Einmalhandtücher mit dazugehörigem Abfallbehälter ausgestattet sind. Zusätzlich ist ein Desinfektionsmittel für die Hände in einer Spendervorrichtung zu installieren. (A)
 - Räume, in denen Leichen aufbewahrt werden, müssen mit zuverlässig wirkenden Be- und Entlüftungseinrichtungen versehen sein. Die Lüftungseinrichtungen müssen gegen das Eindringen von Ungeziefer gesichert werden. (A)
 - Oberflächen von Wänden, Böden und Decken müssen aus Materialien hergestellt sein, welche leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. (A)
 - Alle der Leichenaufbewahrung dienenden Räume sind mit Abflüssen auszustatten; anderenfalls sind Mittel zur Beseitigung von Flüssigkeiten bereitzustellen. (A)
 - Fußböden und Wandflächen müssen fugendicht, abwaschbar und mit Desinfektionsmitteln und Desinfektionsverfahren desinfizierbar sein, die von den Nachfolgeeinrichtungen des ehem. Bundesgesundheitsamtes -Robert-Koch-Institut- anerkannt sind. Die Oberflächen der Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. (A)
 - Fest installierte Leitungen sind unter Putz zu verlegen oder in geschlossenen Kanälen geführt werden, deren Außenflächen naß desinfiziert werden können. (A)

- j) Hohlräume sind gegenüber den zugehörigen Räumen allseitig abzudichten. Dies gilt insbesondere für Durchführungen von Installationen, die so ausgebildet sein müssen, daß von ihnen keine hygienischen Gefahren ausgehen und sich Desinfektionsmaßnahmen erfolgreich durchführen lassen. Heizkörper und Luftdurchlässe müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. (A)
- k) Die Bauausführung muß so erfolgen, daß tierische Schädlinge soweit wie möglich ferngehalten und erforderlichenfalls bekämpft werden können. (A)
- l) Das Zuwandern von Gesundheitsschädlingen in die genannten Räumlichkeiten ist zu verhindern. Als potentielle Eindringlinge kommen Schädner (Ratten, Mäuse) Ameisen, Fliegen und Schaben in Betracht. (A)
- m) Im Falle der Aufbewahrung von Leichen sind die Türen dieser Räume geschlossen zu halten. (A)
- n) Im Leichenraum eingesetzte Geräte und Materialien sind nicht anderweitig zu verwenden. Nach Gebrauch sind diese zuerst zu desinfizieren, danach zu reinigen. Die sichere Aufbewahrung dieser Geräte muß gewährleistet sein. Die Leichenaufbewahrungsräume sind nach Benutzung mit einem Flächendesinfektionsmittel zu behandeln und gründlich zu säubern. (A)
- o) In dem Leichenraum ist eine den Zweck erfüllende flüssigkeitsdichte Arbeits-/Schutzkleidung zu verwenden. Grundsätzlich gelten Einweghandschuhe, Einwegkleidung, Gummischürzen und Arbeitskleidung, die mindestens 96 Grad Celsius beständig sind, als geeignet. (A)

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Bitte beachten Sie den angefügten Gebührenbescheid

Gebührenbescheid

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NW (AVwGebO NW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NW in der jeweils gültigen Fassung ist eine Gesamtgebühr von zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden **Gebührenberechnung**.

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an die Stadtkasse Lünen zu überweisen.

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben): 60-006538393-1

KONTEN: Sparkasse Lünen	Kto.-Nr. 2345	BLZ 441 523 70
Postgiro Dortmund	Kto.-Nr. 1660-466	BLZ 440 100 46

Bei Zahlung ist die Angabe von **Kassenzeichen** und **Verwendungszweck** unbedingt erforderlich. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, bin ich leider gezwungen, die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens kostenpflichtig zu veranlassen. Außerdem müssen bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den **Bescheid** sowie gegen den **Gebührenbescheid** können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben.

Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid entbindet nicht von der **Zahlungsverpflichtung**, da nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Stadtdirektor der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen**, einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Bernd Rosemann



Wolfgang Tappe